

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29. November 2024, Zahl: 3/A - WBG-VI/1/2024, mit der Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Villach).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. - 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 78/2023 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbezugsgebühren

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.
- (4) Für Großabnehmer ist eine Sonderabnehmergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird je nach Wasserzählertypen monatlich wie folgt festgesetzt:

Wasserzählertypen	derzeit		mit Wirkung 1. Jänner 2025	
	(inkl. USt.)	(exkl. USt.)	(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
WZ Q3 4 m ³ / h	€ 1,98	€ 1,80	€ 2,09	€ 1,90
WZ Q3 10 m ³ / h	€ 2,10	€ 1,91	€ 2,22	€ 2,02
WZ Q3 16 m ³ / h	€ 2,92	€ 2,65	€ 3,09	€ 2,81
WZ DN 50	€ 5,19	€ 4,72	€ 5,49	€ 4,99
WZ DN 80	€ 7,16	€ 6,51	€ 7,59	€ 6,90
WZ DN 100	€ 12,25	€ 11,14	€ 12,98	€ 11,80
WZ DN 150	€ 23,52	€ 21,38	€ 24,93	€ 22,66
Verb. Z. DN 50/80	€ 24,96	€ 22,69	€ 26,46	€ 24,05
Verb. Z. DN 100	€ 29,08	€ 26,44	€ 30,82	€ 28,02
Verb. Z. DN 150	€ 36,96	€ 33,60	€ 39,17	€ 35,61

§ 4

Benützungsgeld

Die Höhe der Benützungsgeld ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

§ 5

Höhe der Benützungsgeld

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%, € 1,91 inkl 10% USt. (d.s. € 1,74 exkl. USt.), pro m³.

§ 6

Sonderabnehmernachlass

Der Sonderabnehmernachlass (Großabnehmernachlass) auf die geltende Benützungsgeld beträgt für die pro Jahr bezogene Wassermenge von

25.001 bis 50.000 m ³	- 10%,
50.001 bis 100.000 m ³	- 20%,
100.001 bis 150.000 m ³	- 25%,
150.001 bis 200.000 m ³	- 30% und
über 200.000 m ³	- 35%.

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindevasserversorgungsanlage der Stadt Villach angeschlossenen Grundstücke oder baulichen Anlagen verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige mit Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres zu je einem Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

§ 10

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 1. Dezember 2023, Zahl: 3/A – WBG-VI/1/2023, mit der für die Gemeindevasserversorgungsanlage der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

